Hinweisgeberordnung und Verfahren zur Meldung von Verstößen

Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie des Gesetzes vom 14. Juni 2024 über den Schutz von Hinweisgebern

§1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wenn in diesem Dokument die Rede ist von:

1. **Arbeitgeber** – ist darunter ein Arbeitgeber im Sinne von Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch (Kodeks pracy) zu verstehen. Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Begriff Arbeitgeber die ADAMS Sp. z o.o. mit Sitz in Baranowo (62-081), ul. Nowina 20, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung (Prezes Zarządu) oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft, nachfolgend Gesellschaft genannt.

2. **Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen** – ist darunter die Person zu verstehen, die für die Ergreifung von Folgemaßnahmen verantwortlich ist, einschließlich der Prüfung der Meldung und der weiteren Kommunikation mit der meldenden Person, darunter der Anforderung zusätzlicher Informationen und der Übermittlung von Rückmeldungen an die meldende Person, sowie für die Aufsicht über den gesamten Meldeprozess und die Folgemaßnahmen, mit der Maßgabe, dass der Koordinator nicht Mitglied des Untersuchungsteams sein darf, das zur Aufklärung der Meldung eingesetzt wird.

3. **Arbeitnehmer** – ist darunter eine Person zu verstehen, die in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 22 §1 des Arbeitsgesetzbuches steht.

4. **Mitarbeiter auf zivilrechtlicher Grundlage** – ist darunter eine Person zu verstehen, die für den Arbeitgeber Leistungen auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags erbringt.

5. **Zur Meldung berechtigte Person** – ist darunter eine Person zu verstehen, die das Recht und die Pflicht hat, eine Meldung abzugeben.

6. **Meldende Person** – ist darunter eine Person zu verstehen, die eine Meldung eines Verstoßes über die in diesem Verfahren festgelegten Meldekanäle abgibt.

7. **Von der Meldung betroffene Person** – ist darunter eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz Rechtsfähigkeit verleiht, zu verstehen, die in der Meldung oder Offenlegung als Person genannt wird, die den Rechtsverstoß begangen hat oder mit der diese Person in Verbindung steht.

8. **Person, die bei der Meldung Unterstützung leistet** – ist darunter eine natürliche Person zu verstehen, die der meldenden Person bei einer Meldung oder Offenlegung im beruflichen Kontext hilft.

9. **Mit der meldenden Person verbundene Person** – ist darunter eine natürliche Person zu verstehen, die Repressalien erfahren kann, einschließlich eines Kollegen oder eines Familienangehörigen der meldenden Person.

10. **Hinweisgeber** – ist darunter eine Person zu verstehen, die eine Meldung eines Verstoßes abgibt und der der Hinweisgeberstatus nach den in dieser Ordnung festgelegten Grundsätzen zuerkannt wurde.

11. **Beruflicher Kontext** – ist darunter die Gesamtheit der Umstände im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Rechtsverhältnis, das die Grundlage für die Erbringung von Arbeit bildet, zu verstehen, in deren Rahmen Informationen über einen Rechtsverstoß erlangt wurden.

12. **Verfahren** – ist darunter das in dieser Ordnung beschriebene Verfahren zur Meldung von Verstößen zu verstehen.

13. **Verstoß** – ist darunter ein Sachverhalt zu verstehen, der Folge einer Handlung oder Unterlassung ist und auf die Möglichkeit des Eintretens von Ereignissen hindeutet, die gegen allgemein geltende Rechtsvorschriften oder interne Vorschriften verstoßen oder verstoßen können; es ist auch jede Handlung oder Unterlassung, die eine rechtswidrige oder unethische Handlung darstellt oder darstellen kann.

14. **Meldung eines Verstoßes / Meldung** – ist darunter die Übermittlung von Informationen, die auf einen Verstoß hindeuten können, durch eine zur Meldung berechtigte Person in der in dieser Ordnung festgelegten Weise zu verstehen.

15. **Informationen über einen Rechtsverstoß** – sind darunter Informationen, einschließlich eines begründeten Verdachts, über einen eingetretenen oder potenziellen Rechtsverstoß zu verstehen, der in der Organisation, in der die meldende Person arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, mit der die meldende Person im beruflichen Kontext in Kontakt steht oder stand, erfolgt ist oder wahrscheinlich erfolgen wird, oder Informationen über den Versuch, einen solchen Rechtsverstoß zu verschleiern.

16. **Register der Verstöße (Register)** – ist darunter das im Zusammenhang mit den abgegebenen Meldungen geführte Register zu verstehen.

17. **Vorprüfung der Meldung** – ist darunter die Prüfung des Inhalts der Meldung dahingehend zu verstehen, ob Gründe für ihre Behandlung im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens sowie für die Zuerkennung des Hinweisgeberstatus an die meldende Person bestehen, wobei der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen berechtigt ist, die meldende Person zu ersuchen, die in der Meldung enthaltenen Angaben innerhalb einer festgelegten Frist zu ergänzen.

18. **Untersuchungsteam (Team)** – ist darunter das vom Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen bestimmte interne Untersuchungsteam zu verstehen, das die in der Meldung eines Verstoßes beschriebenen Umstände umfassend aufklären soll.

19. **Untersuchungsverfahren / Folgemaßnahme** – ist darunter eine vom Arbeitgeber oder einer Behörde ergriffene Maßnahme zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe und gegebenenfalls zur Bekämpfung des gemeldeten Rechtsverstoßes zu verstehen, einschließlich interner Ermittlungen, eines Untersuchungsverfahrens, der Erhebung einer Anklage, einer Maßnahme zur Rückforderung von Mitteln oder des Abschlusses des Verfahrens zur Entgegennahme und Prüfung von Meldungen.

20. **Rückmeldung** – ist darunter die Übermittlung von Informationen an die meldende Person über geplante oder ergriffene Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Maßnahmen zu verstehen.

21. **Repressalie** – ist darunter jede unmittelbare oder mittelbare Handlung oder Unterlassung zu verstehen, die durch eine Meldung oder Offenlegung veranlasst ist und die Rechte der meldenden Person verletzt oder verletzen kann oder der meldenden Person einen Schaden zufügt oder zufügen kann.

22. **Interne Meldung** – ist darunter die Übermittlung von Informationen über einen Rechtsverstoß innerhalb der Gesellschaft gemäß dieser Ordnung über interne Kommunikationskanäle zu verstehen.

23. **Externe Meldung** – ist darunter die Übermittlung von Informationen über einen Rechtsverstoß an eine Behörde oder an die zentrale Behörde – den Beauftragten für Bürgerrechte (Rzecznik Praw Obywatelskich) – zu verstehen.

24. **Zentrale Behörde** – ist darunter die Behörde der öffentlichen Verwaltung zu verstehen, die für die Erteilung von Informationen und Unterstützung in Angelegenheiten der Meldung und Offenlegung von Rechtsverstößen sowie für die Entgegennahme externer Meldungen über Rechtsverstöße in den vom Gesetz erfassten Bereichen, deren Vorprüfung und Weiterleitung an die zuständigen Behörden zur Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständig ist.

25. **Behörde** – ist darunter eine Behörde der öffentlichen Verwaltung zu verstehen, die ein Verfahren zur Entgegennahme externer Meldungen über Rechtsverstöße in einem Bereich eingerichtet hat, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

26. **Offenlegung** – ist darunter die öffentliche Bekanntmachung von Informationen über einen Rechtsverstoß zu verstehen.

§2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft beruht auf dem Grundsatz der Berücksichtigung einer Reihe von Aspekten, zu denen soziale Interessen, Umweltschutz und Beziehungen zu verschiedenen Interessengruppen gehören, sie beruht jedoch insbesondere auf Verantwortung und der Verhütung von Korruption sowie der Entstehung anderer Verstöße sowohl innerhalb der Organisation als auch bei den kooperierenden Unternehmen.

2. Hauptzweck dieser Ordnung ist die Verhütung von Verstößen in der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeit unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften, guter Praktiken und höchster ethischer Standards.

4. Hauptzweck der Ordnung ist die Schaffung eines Systems zur Meldung von Verstößen in der Gesellschaft durch die Einrichtung sicherer Meldekanäle, die jegliche Repressalien gegen den Hinweisgeber verhindern.

5. Das Verfahren legt insbesondere fest:

5.1. den Umfang der vom Verfahren erfassten Verstöße,

5.2. die zur Meldung berechtigten Personen,

5.3. die Grundsätze für die Meldung von Verstößen durch die zur Meldung berechtigten Personen,

5.4. die Verantwortlichkeiten im Prozess des Managements von Verstößen,

5.5. den Prozess der Prüfung und des Managements von Verstößen,

5.6. die Grundsätze der Vertraulichkeit, insbesondere die Grundsätze der Geheimhaltung der von Hinweisgebern abgegebenen Meldungen von Verstößen sowie der Identität der meldenden Personen.

§3 ANWENDUNGSBEREICH

1. Die Ordnung und ihre Bestimmungen gelten für Meldungen von Rechtsverstößen, d. h. von rechtswidrigen oder auf die Umgehung des Rechts gerichteten Handlungen oder Unterlassungen, in folgenden Bereichen:

1.1. öffentliches Auftragswesen,

1.2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte,

1.3. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

1.4. Produktsicherheit und -konformität,

1.5. Verkehrssicherheit,

1.6. Umweltschutz,

1.7. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,

1.8. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,

1.9. Tiergesundheit und Tierschutz,

1.10. öffentliche Gesundheit,

1.11. Verbraucherschutz,

1.12. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten,

1.13. Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,

1.14. finanzielle Interessen der Europäischen Union,

1.15. Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften sowie der Körperschaftsbesteuerung,

1.16. Arbeitsorganisation und Arbeitsrecht,

1.17. Korruption,

1.18. Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

2. Eine Meldung kann von einer natürlichen Person abgegeben werden, die Informationen über einen Verstoß im beruflichen Kontext erlangt hat, insbesondere:

2.1. ein Arbeitnehmer, einschließlich eines ehemaligen Arbeitnehmers,

2.2. ein Bewerber, der Informationen über einen Verstoß im Rahmen des Einstellungsverfahrens oder vorvertraglicher Verhandlungen erlangt hat,

2.3. ein Leiharbeitnehmer, der der Gesellschaft von einem Zeitarbeitsunternehmen überlassen wurde,

2.4. ein Mitarbeiter auf zivilrechtlicher Grundlage, einschließlich einer Person, die Arbeit auf der Grundlage eines Auftragsvertrags (umowa zlecenia), eines Werkvertrags (umowa o dzieło) oder eines anderen zivilrechtlichen Vertrags erbringt, sowie einer selbstständig tätigen Person, die Leistungen für die Gesellschaft erbringt,

2.5. eine Person, die unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Lieferanten der Gesellschaft arbeitet, einschließlich

der Beschäftigten externer Auftragnehmer, die Arbeiten auf dem Gelände der Gesellschaft ausführen,

2.6. ein Unternehmer, der Geschäftspartner der Gesellschaft ist, oder eine in seinem Namen handelnde Person,

2.7. ein Gesellschafter, Prokurist sowie Mitglied eines Organs der Gesellschaft,

2.8. ein Praktikant, ein Auszubildender, ein Schüler in praktischer Berufsausbildung sowie ein Freiwilliger,

2.9. ein Arbeitnehmer oder Mitarbeiter der Delta Box Sp. z o.o. sp.k., der Arbeit auf dem Gelände der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft erbringt,

2.10. eine andere mit der Gesellschaft verbundene Person, die Informationen über einen Verstoß im beruflichen Kontext erlangt hat.

2a. Der in dieser Ordnung vorgesehene Schutz steht auch der Person, die bei der Meldung Unterstützung leistet, sowie der mit der meldenden Person verbundenen Person zu.

3. Als Verstöße sind insbesondere Informationen der zur Meldung berechtigten Personen zu verstehen, die hindeuten können auf:

3.1. den Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Begehung einer verbotenen Handlung,

3.2. die Nichterfüllung von Pflichten oder den Missbrauch von Befugnissen,

3.3. die Nichteinhaltung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt,

3.4. Verstöße in der Tätigkeit der Gesellschaft, die zur Begehung einer verbotenen Handlung oder zur Verursachung eines Schadens führen könnten,

3.5. Verstöße gegen interne Verfahren und in der Gesellschaft angenommene ethische Standards,

3.6. Verletzungen der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, insbesondere Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Mobbing und Belästigung.

§4 FÜR DAS MANAGEMENT VON MELDUNGEN VERANTWORTLICHE PERSONEN

1. Die für die Entgegennahme und Prüfung von Meldungen von Verstößen in der Gesellschaft verantwortliche Person, die die Gesamtaufsicht über die Entgegennahme und Prüfung von Meldungen ausübt, ist die Person in der Position Senior-Spezialist für Personal und Lohnabrechnung, die die Funktion des Koordinators für die Bearbeitung von Meldungen wahrnimmt.

2. Bei Abwesenheit der Person in der Position Senior-Spezialist für Personal und Lohnabrechnung übernimmt die Koordinierung der Entgegennahme und Prüfung von Meldungen die Person in der Position Spezialist für Personal und Lohnabrechnung oder die Person in der Position Leiter der Verwaltung.

3. Personen, bei denen sich aus dem Inhalt der Meldung eines Verstoßes ergibt, dass sie in irgendeiner Weise negativ in die den Verstoß darstellende Handlung oder Unterlassung verwickelt sein könnten, dürfen eine solche Meldung nicht prüfen.

4. Die Grundsätze für die Zusammensetzung des Untersuchungsteams sowie für den Ausschluss eines Teammitglieds werden in einem gesonderten Verfahren für Untersuchungen festgelegt.

5. Betrifft die Meldung eines Verstoßes die in §4 Punkt 1 oben genannte Person, so ist der Spezialist für Personal und im Falle seiner Abwesenheit die Person in der Position Leiter der Verwaltung verantwortlich.

6. Betrifft die Meldung eines Verstoßes ein Mitglied der Geschäftsführung, so informiert der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen über die Meldung ausschließlich das andere Mitglied der Geschäftsführung, das nicht die von der Meldung betroffene Person ist. Das von der Meldung betroffene Mitglied der Geschäftsführung erhält keine Informationen über die Identität der meldenden Person oder über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, mit Ausnahme der Informationen, die erforderlich sind, um ihm das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme zu gewährleisten.

7. In den in Absatz 6 genannten Fällen trifft das andere Mitglied der Geschäftsführung die in dieser Ordnung dem Arbeitgeber oder der Geschäftsführung vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere über die Zusammensetzung des Untersuchungsteams, die Anwendung von Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber sowie die Konsequenzen gegenüber den Personen, die den Verstoß begangen haben.

8. Betrifft die Meldung alle Mitglieder der Geschäftsführung oder unterliegt das andere Mitglied der Geschäftsführung dem Ausschluss aus den in Absatz 3 genannten Gründen oder steht es in einer persönlichen oder familiären Beziehung zu der von der Meldung betroffenen Person, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit begründet, so überträgt der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen die Durchführung des Untersuchungsverfahrens der in §6 Abs. 1 Pkt. 1.6 genannten unabhängigen externen Stelle.

9. Die Bestimmungen des §9 über Fristen und Rückmeldungen an die meldende Person gelten entsprechend.

§5 HINWEISGEBER

1. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sollte jede zur Meldung berechtigte Person einen Verstoß melden, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die übermittelten Informationen wahr sind.

2. Den Hinweisgeberstatus erhält jede meldende Person, es sei denn, die Vorprüfung der Meldung gibt Anlass zu der Annahme, dass die meldende Person offensichtlich bösgläubig gehandelt hat (Vermutung des guten Glaubens). Bösgläubig handelt eine meldende Person, die zu einem Zweck handelt, der gegen das Gesetz oder die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt.

3. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Hinweisgeberstatus trifft der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen.

4. Der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen bestätigt der meldenden Person den Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang, es sei denn, die meldende Person hat keine Kontaktadresse angegeben, an die die Bestätigung zu übermitteln ist.

5. Die Vorprüfung der Meldung beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Meldung, und dauert nicht länger als 14 Tage. Die Notwendigkeit, die Meldung zu ergänzen oder zusätzliche Informationen einzuholen, hemmt den Lauf der in Absatz 4 genannten Frist nicht.

6. Stellt sich im Laufe des Untersuchungsverfahrens heraus, dass eine meldende Person, der zuvor der Hinweisgeberstatus zuerkannt wurde, bösgläubig gehandelt hat, so verliert sie den für Hinweisgeber vorgesehenen Schutz.

§6 MELDUNG EINES VERSTOSSES

1. Meldungen von Verstößen können über folgende Kanäle übermittelt werden:

1.1. das eigens eingerichtete E-Mail-Postfach naruszenia@adamsbox.com.pl,

1.2. telefonisch unter der Nummer 516-181-120,

1.3. schriftlich durch Ausfüllen des Formulars zur Meldung eines Verstoßes, das Anlage Nr. 1 zu dieser Ordnung bildet, und dessen Übergabe an den Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen oder Einwurf in den Hinweisgeberbriefkasten,

1.4. über Hinweisgeberbriefkästen, d. h. verschließbare Einwurfkästen für schriftliche Meldungen, die auf dem Gelände der Gesellschaft an den Arbeitnehmern und Mitarbeitern bekannt gegebenen Orten angebracht sind,

1.5. persönlich beim Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen – eine mündliche Meldung wird in einem von der meldenden Person unterzeichneten Protokoll dokumentiert,

1.6. über eine unabhängige externe Stelle – Rechtsberater (radca prawny) Herrn Paweł Nowak, E-Mail: nowak@atm.legal, Tel. +48 61 102 42 62, Kanzleianschrift: ul. Wolsztyńska 5, 60-361 Poznań, der die eingegangenen Meldungen, einschließlich anonymer Meldungen, an den Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen und im Fall des §4 Abs. 5 an die dort genannte Person weiterleitet.

1a. Zugang zu den Hinweisgeberbriefkästen haben gemäß §9 Abs. 1 ausschließlich die für die Meldung verantwortlichen Personen. Die Briefkästen sind gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert, und ihr Inhalt wird mindestens einmal wöchentlich in einer Häufigkeit entnommen, die die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Fristen gewährleistet.

2. Die Meldung eines Verstoßes sollte eine klare und umfassende Darstellung des Gegenstands der Meldung sowie mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1. Datum und Ort des Verstoßes oder Datum und Ort der Erlangung der Informationen über den Verstoß,

2.2. eine Beschreibung der konkreten Situation oder der Umstände, die die Möglichkeit eines Verstoßes begründen,

2.3. Angabe der Stelle, die die Meldung des Verstoßes betrifft,

2.4. Angabe etwaiger Zeugen des Verstoßes,

2.5. Angabe aller Beweise und Informationen, über die die meldende Person verfügt und die sich bei der Prüfung des Verstoßes als hilfreich erweisen können.

3. Die meldende Person ist verpflichtet, die ihr vorliegenden Informationen über den Verdacht eines Verstoßes vertraulich zu behandeln und öffentliche Gespräche über die gemeldeten Verdachtsfälle zu unterlassen, es sei denn, sie ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

§7 ANONYME MELDUNGEN

1. Eine anonyme Meldung eines Verstoßes ist per E-Mail, telefonisch, durch Einwurf der Meldung in den Hinweisgeberbriefkasten oder über die externe Stelle zulässig.

2. Jede anonyme Meldung wird in das Register eingetragen. Wird eine anonyme Meldung nicht weiterverfolgt, ist der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen verpflichtet, die Gründe für diese Entscheidung anzugeben.

3. Wird im Laufe der Prüfung einer anonymen Meldung die Identität der meldenden Person festgestellt, so erkennt ihr der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen unverzüglich den Hinweisgeberstatus zu.

4. Informationen über einen Verstoß, die auf andere Weise anonym übermittelt werden, insbesondere mündlich an einen Vorgesetzten ohne Offenlegung ihrer Quelle oder ohne Unterschrift an die Adresse mobbing@adamsbox.com.pl, werden unverzüglich an den Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen weitergeleitet und als anonyme Meldung nach den Grundsätzen dieses Paragraphen geprüft.

§8 FALSCHE MELDUNG

1. Eine Meldung eines Verstoßes darf ausschließlich in gutem Glauben abgegeben werden.

2. Die wissentliche Abgabe falscher Meldungen von Verstößen ist untersagt.

3. Wird als Ergebnis der Vorprüfung der Meldung oder im Laufe des Untersuchungsverfahrens festgestellt, dass in der Meldung eines Verstoßes wissentlich die Unwahrheit angegeben oder die Wahrheit verschwiegen wurde, kann eine meldende Person, die Arbeitnehmer ist, nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über die Ordnungsverantwortung zur Verantwortung gezogen werden. Ein solches Verhalten kann auch als schwere Verletzung grundlegender Arbeitnehmerpflichten eingestuft werden und als solches zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags führen.

4. Bei einer meldenden Person, die für die Gesellschaft Leistungen erbringt oder Waren auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags liefert, kann die Feststellung einer falschen Meldung eines Verstoßes zur Kündigung des Vertrags und zur endgültigen Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien, zu einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren führen.

5. Unabhängig von den oben genannten Folgen kann eine meldende Person, die wissentlich eine falsche Meldung eines Verstoßes abgibt, schadensersatzpflichtig gemacht werden, wenn im Zusammenhang mit der falschen Meldung ein Schaden entsteht.

§9 FOLGEMASSNAHMEN

1. Zugang zu den Kanälen für die Meldung von Verstößen haben nur die für die Meldung verantwortlichen Personen.

2. Nach Eingang einer Meldung eines Verstoßes führt der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen die Vorprüfung der Meldung innerhalb der in §5 Abs. 5 festgelegten Fristen durch.

3. Der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen informiert die meldende Person über die Annahme der Meldung innerhalb der in §5 Abs. 4 genannten Frist und über die Zuerkennung des Hinweisgeberstatus – unverzüglich nach Abschluss der Vorprüfung der Meldung.

4. Ist die Meldung zur Prüfung geeignet, leitet der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen das Untersuchungsverfahren / die Folgemaßnahme ein.

5. Die Aufsicht über das vom Untersuchungsteam durchgeführte Untersuchungsverfahren übt der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen aus.

6. Das Untersuchungsverfahren wird ohne unnötige Verzögerung durchgeführt und innerhalb von höchstens 30 Tagen nach seiner Einleitung abgeschlossen.

7. In besonders komplexen Fällen kann die in Absatz 6 genannte Frist auf 60 Tage ab Einleitung des Untersuchungsverfahrens verlängert werden; hierüber informiert der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen die meldende Person unter Angabe der Gründe für die Verlängerung.

8. Der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen übermittelt der meldenden Person unverzüglich nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens eine Rückmeldung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, falls keine Bestätigung übermittelt wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf von 7 Tagen ab dem Tag der Abgabe der Meldung.

9. Über das durchgeführte Untersuchungsverfahren erstellt das Team einen Bericht.

10. Der Bericht enthält die Empfehlungen des Teams zur Erledigung der Angelegenheit sowie etwaige Konsequenzen gegenüber dem Täter/den Tätern des Verstoßes oder gegenüber der meldenden Person, die wissentlich eine falsche Meldung abgegeben hat, die vom Arbeitgeber gezogen werden.

11. Wurde das Untersuchungsverfahren nicht vor Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist abgeschlossen, übermittelt der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen der meldenden Person innerhalb dieser Frist eine Rückmeldung über die bisher ergriffenen und geplanten Folgemaßnahmen sowie über den voraussichtlichen Abschlusstermin der Angelegenheit.

§10 SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft führt ein uneingeschränktes Verbot von Repressalien gegen den Hinweisgeber ein, auch in dem Fall, dass die Meldung eines Verstoßes in gutem Glauben abgegeben wurde und das durchgeführte Untersuchungsverfahren ergeben hat, dass der gemeldete Verstoß nicht stattgefunden hat.

2. Dem Hinweisgeber steht voller Schutz vor repressiven Maßnahmen, Diskriminierung und anderen Formen ungerechter Behandlung zu, insbesondere Schutz vor:

1.1. der Verweigerung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses,

1.2. der ordentlichen oder fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses,

1.3. dem Nichtabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines Arbeitsvertrags auf Probe, dem Nichtabschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags oder dem Nichtabschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags – sofern der Arbeitnehmer berechtigterweise erwarten konnte, dass ein solcher Vertrag mit ihm geschlossen wird,

1.4. der Herabsetzung des Arbeitsentgelts,

1.5. der Zurückhaltung einer Beförderung oder der Übergehung bei Beförderungen,

1.6. der Übergehung bei der Gewährung anderer arbeitsbezogener Leistungen als des Entgelts,

1.7. der Versetzung des Arbeitnehmers auf eine niedrigere Stelle,

1.8. der Suspendierung von der Wahrnehmung der arbeitsvertraglichen oder dienstlichen Pflichten,

1.9. der Übertragung der bisherigen Aufgaben des Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitnehmer,

1.10. einer nachteiligen Änderung des Arbeitsortes oder der Arbeitszeiteinteilung,

1.11. einer negativen Leistungsbeurteilung oder einer negativen Stellungnahme zur Arbeit,

1.12. der Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich einer finanziellen Sanktion, oder einer Maßnahme ähnlicher Art,

1.13. dem Ausschluss von der Teilnahme oder der Übergehung bei der Auswahl für Weiterbildungen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen,

1.14. der ungerechtfertigten Überweisung zu einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich psychiatrischer Untersuchungen, sofern besondere Vorschriften die Möglichkeit einer solchen Überweisung des Arbeitnehmers vorsehen,

1.15. Maßnahmen, die darauf abzielen, es dem Betroffenen zu erschweren, künftig eine Beschäftigung in der betreffenden Branche oder dem betreffenden Sektor zu finden, aufgrund einer informellen oder formellen sektor- oder branchenweiten Vereinbarung

– es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass er sich von objektiven Gründen leiten ließ.

3. Unzulässig ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Kündigung eines gegenseitigen Vertrags mit dem Hinweisgeber ausschließlich im Zusammenhang mit der von ihm abgegebenen Meldung eines Verstoßes.

4. Der Schutz gilt nicht für einen Hinweisgeber, der zugleich Täter / Mittäter / Gehilfe des Verstoßes ist.

5. Einzelheiten zum Schutz des Hinweisgebers sind in Anlage Nr. 5 zu dieser Ordnung enthalten.

§11 REGISTER DER VERSTÖSSE

1. Jede Meldung eines Verstoßes wird im Register der Verstöße erfasst, unabhängig vom weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens.

2. Für die Führung des Registers der Verstöße in der Gesellschaft ist der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen verantwortlich; im Falle seiner Abwesenheit übernimmt die Führung des Registers die Person in der Position Spezialist für Personal und Lohnabrechnung oder die Person in der Position Leiter der Verwaltung.

3. Das vom Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen geführte vertrauliche Register enthält mindestens:

3.1. die Kontaktdaten des Hinweisgebers, sofern die Meldung des Verstoßes nicht anonym erfolgte, sowie das Aktenzeichen,

3.2. alle vorliegenden detaillierten Informationen über die Meldung des Verstoßes,

3.3. den Verlauf der Analyse und Prüfung der Meldung des Verstoßes,

3.4. die an der Analyse und Prüfung der Meldung des Verstoßes beteiligten Personen und Organe,

3.5. alle Entscheidungen und Eskalationen (sofern vorhanden).

4. Das vom Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen geführte Register interner Meldungen enthält mindestens:

4.1. das Aktenzeichen,

4.2. den Gegenstand des Verstoßes,

4.3. das Datum der internen Meldung,

4.4. Informationen über die ergriffenen Folgemaßnahmen,

4.5. das Datum des Abschlusses der Angelegenheit.

5. Neben der Führung des Registers ist der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, alle im Laufe der Analyse gesammelten Beweise, Dokumente und Informationen sowie die Informationen über die Prüfung der Meldung für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag der Annahme der Meldung aufzubewahren.

§12 EXTERNE UND ÖFFENTLICHE MELDUNGEN

1. Die meldende Person kann eine externe Meldung abgeben, ohne zuvor eine interne Meldung abgegeben zu haben.

2. Zentrale Behörde ist der Beauftragte für Bürgerrechte (Rzecznik Praw Obywatelskich – RPO). Auf der Website des RPO befinden sich detaillierte Informationen zur externen Meldung.

3. Die Meldungen entgegennehmende Behörde ist die Behörde, die externe Meldungen über Verstöße in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bereichen entgegennimmt.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Verfahren ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

2. Für die Aktualisierung des Verfahrens ist der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen verantwortlich.

3. Änderungen des Verfahrens erfolgen durch Anordnung des Vorsitzenden der Geschäftsführung; hierüber werden die Arbeitnehmer und Mitarbeiter vom Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen per E-Mail an ihre dienstlichen E-Mail-Postfächer sowie durch Aushang an den Informationstafeln des Arbeitgebers informiert.

4. Informationen über die Meldekanäle und die Grundsätze ihrer Nutzung werden Zeitarbeitsunternehmen, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten, die mit der Gesellschaft zusammenarbeiten, in Verträgen oder Vertragsnachträgen oder durch Bereitstellung auf der Website der Gesellschaft übermittelt.

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Aufnahme der Arbeit mit dem Inhalt dieser Ordnung vertraut zu machen.

6. Die Ordnung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt.

Anlagen:

1. Formular zur Meldung eines Verstoßes

2. Bestätigung der Meldung eines Verstoßes

3. Vertrauliches Register

4. Register interner Meldungen

5. Verfahren zum Schutz des Hinweisgebers im Rahmen der Meldung

6. Datenschutzhinweise (DSGVO)

7. Muster einer Erklärung über die Kenntnisnahme der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Anlage Nr. 1 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

FORMULAR ZUR MELDUNG EINES VERSTOSSES

Allgemeine Informationen

Feld	
Wen / was betrifft die Meldung	
Datum	
Ort	

Kontaktdaten der meldenden Person

Feld	
Art der Meldung	[ ] Anonym
Vor- und Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Detaillierte Informationen

Feld	
Datum des Verstoßes	
Datum der Kenntniserlangung vom Verstoß	
Ort des Verstoßes	
Wurde er gemeldet?	
Wem wurde er gemeldet?	

Beschreibung des Verstoßes

_____

Zeugen

Vor- und Nachname

Beschreibung der Beweise

_____

ART DES VERSTOSSES

[ ] Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Begehung einer verbotenen Handlung

[ ] Nichterfüllung von Pflichten oder Missbrauch von Befugnissen

[ ] Nichteinhaltung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt

[ ] Verstöße in der Organisation der Tätigkeit

[ ] Verstoß gegen interne Verfahren und ethische Standards

[ ] Verletzung der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte

[ ] Sonstiges

Erklärungen

Ich erkläre, dass mir die möglichen Folgen einer falschen Meldung eines Verstoßes bewusst sind.

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Meldung in gutem Glauben abgebe.

Anlagen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

BELEHRUNGEN

Wird im Laufe des Untersuchungsverfahrens festgestellt, dass in der Meldung eines Verstoßes wissentlich die Unwahrheit angegeben oder die Wahrheit verschwiegen wurde, kann eine meldende Person, die Arbeitnehmer ist, nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über die Ordnungsverantwortung zur Verantwortung gezogen werden. Ein solches Verhalten kann auch als schwere Verletzung grundlegender Arbeitnehmerpflichten eingestuft werden und als solches zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags, zu einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren führen.

Bei einer meldenden Person, die für die Gesellschaft Leistungen erbringt oder Waren auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags liefert, kann die Feststellung einer falschen Meldung eines Verstoßes zur Kündigung dieses Vertrags und zur endgültigen Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien, zu einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren führen.

Unabhängig von den oben genannten Folgen kann eine meldende Person, die wissentlich eine falsche Meldung eines Verstoßes abgibt, schadensersatzpflichtig gemacht werden, wenn im Zusammenhang mit der falschen Meldung ein Schaden entsteht.

Anlage Nr. 2 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

BESTÄTIGUNG DER MELDUNG EINES VERSTOSSES

Hiermit wird die Annahme der Meldung eines Verstoßes bestätigt, die von _____ am _____ abgegeben wurde und einen Verstoß betrifft, der in Folgendem besteht:

_____

_____

Hiermit wird festgestellt, dass der meldenden Person der Hinweisgeberstatus zuerkannt / die Zuerkennung des Hinweisgeberstatus verweigert wurde.

Die Verweigerung der Zuerkennung des Hinweisgeberstatus beruht auf folgenden Gründen:

_____

_____

_____

Unterschrift des Koordinators für die Bearbeitung von Meldungen

Anlage Nr. 3 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Vertrauliches Register

Nr. der Meldung / Datum der Annahme der Meldung	Vor- und Nachname der meldenden Person und ihre Kontaktdaten	Detaillierte Informationen über die Meldung des Verstoßes	An der Analyse und Prüfung der Meldung des Verstoßes beteiligte Personen und Organe	Verlauf der Analyse und Prüfung der Meldung des Verstoßes	Entscheidungen und Eskalationen

Anlage Nr. 4 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Register interner Meldungen

Aktenzeichen	Gegenstand des Verstoßes	Datum der internen Meldung	Informationen über ergriffene Folgemaßnahmen	Datum des Abschlusses der Angelegenheit	Bemerkungen

Anlage Nr. 5 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Verfahren zum Schutz des Hinweisgebers im Rahmen der Meldung

Allgemeine Grundsätze

1. Das Verfahren wird eingerichtet, um einen angemessenen Schutz der Hinweisgeber sowie die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts und der DSGVO in Bezug auf ihre Daten zu gewährleisten.

2. Hinweisgeber erfüllen eine unersetzliche Funktion in der Gesellschaft, da ihr Handeln die Aufdeckung von Verstößen ermöglicht. Die im Verfahren festgelegten Mechanismen sollen das persönliche Risiko der Person, die Verstöße meldet, verringern, einschließlich negativer Folgen seitens der Personen und Stellen, auf die sich die Meldung bezog.

3. Im Sinne des Verfahrens ist ein Hinweisgeber eine Person, die Verstöße in Angelegenheiten meldet, in denen sie weder Partei noch Beteiligter ist, zugunsten der Parteien oder Beteiligten dieser Verfahren. Der Hinweisgeber ist auch nicht Zeuge in dem Verfahren, das aufgrund seiner Meldung eingeleitet wird.

4. Die Daten des Hinweisgebers sollen vertraulich bleiben und dürfen im Laufe des Verfahrens den Parteien und Beteiligten dieses Verfahrens ohne ausdrückliche und eindeutige Zustimmung des Hinweisgebers nicht offengelegt werden.

Grundsätze für den Schutz der Daten des Hinweisgebers

1. Es wird ein gesondertes Register der von Hinweisgebern gemeldeten Angelegenheiten geführt.

2. Hinweisgeber ist jede Person, die Verstöße meldet und dies nicht aufgrund ihres eigenen rechtlichen Interesses tut.

3. Die Person, die die Meldung entgegennimmt, registriert den Antrag als gesonderte Angelegenheit mit einem für Hinweisgebermeldungen vorgesehenen Aktenzeichen, um das Risiko der Offenlegung der Daten des Hinweisgebers in späteren Phasen des Verfahrens zu minimieren.

4. Der Hinweisgeber wird weder Beteiligter noch Partei des Verfahrens in der Angelegenheit, die aufgrund der von ihm erhaltenen Meldung geführt wird.

5. Die Daten des Hinweisgebers werden nicht auf Antrag der Parteien oder Beteiligten des Verfahrens offengelegt und nicht in die Verteiler der verfahrensbezogenen Dokumente aufgenommen.

6. Vom Hinweisgeber werden keine weiteren personenbezogenen Daten verlangt als die, die er in der übermittelten Meldung angegeben hat, selbst wenn diese keine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

7. Aufgrund einer von einem Hinweisgeber erhaltenen Meldung wird ein Untersuchungsverfahren eingeleitet.

8. Partei des von Amts wegen im Zusammenhang mit einer von einem Hinweisgeber erhaltenen Meldung eingeleiteten Verfahrens wird die Stelle, die dieses Verfahren einleitet.

9. Die Daten des Hinweisgebers werden in keinem der verfahrensbezogenen Dokumente offengelegt.

10. Im Verfahren kann auf das Aktenzeichen Bezug genommen werden, unter dem die Meldung des Hinweisgebers registriert wurde, ohne die Daten des Hinweisgebers offenzulegen.

11. Der Hinweisgeber wird über den Verlauf und das Ergebnis des aufgrund seiner Meldung eingeleiteten Verfahrens informiert, soweit die Information eine öffentliche Information im Rahmen der im Zusammenhang mit seiner Meldung registrierten Angelegenheit darstellt.

Verbot von Repressalien gegen den Hinweisgeber

1. Als nachteilige Behandlung gelten insbesondere:

1. die Verweigerung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses,
2. die ordentliche oder fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
3. der Nichtabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines Arbeitsvertrags auf Probe, der Nichtabschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags oder der Nichtabschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags – sofern der Arbeitnehmer berechtigterweise erwarten konnte, dass ein solcher Vertrag mit ihm geschlossen wird,
4. die Herabsetzung des Arbeitsentgelts,
5. die Zurückhaltung einer Beförderung oder die Übergehung bei Beförderungen,
6. die Übergehung bei der Gewährung anderer arbeitsbezogener Leistungen als des Entgelts,
7. die Versetzung des Arbeitnehmers auf eine niedrigere Stelle,
8. die Suspendierung von der Wahrnehmung der arbeitsvertraglichen oder dienstlichen Pflichten,
9. die Übertragung der bisherigen Aufgaben des Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitnehmer,
10. eine nachteilige Änderung des Arbeitsortes oder der Arbeitszeiteinteilung,
11. eine negative Leistungsbeurteilung oder eine negative Stellungnahme zur Arbeit,
12. die Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich einer finanziellen Sanktion, oder einer Maßnahme ähnlicher Art,
13. der Ausschluss von der Teilnahme oder die Übergehung bei der Auswahl für Weiterbildungen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen,
14. die ungerechtfertigte Überweisung zu einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich psychiatrischer Untersuchungen, sofern besondere Vorschriften die Möglichkeit einer solchen Überweisung des Arbeitnehmers vorsehen,
15. Maßnahmen, die darauf abzielen, es dem Betroffenen zu erschweren, künftig eine Beschäftigung in der betreffenden Branche oder dem betreffenden Sektor zu finden, aufgrund einer informellen oder formellen sektor- oder branchenweiten Vereinbarung

– es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass er sich von objektiven Gründen leiten ließ.

2. Wer entgegen den Bestimmungen des Gesetzes Repressalien gegen eine Person ergreift, die eine Meldung oder Offenlegung vorgenommen hat, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

3. Wer entgegen den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person verletzt, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Anlage Nr. 6 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Prüfung von Meldungen von Verstößen

Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), nachfolgend DSGVO, informieren wir über die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die eine Meldung abgeben (meldende Personen), von der Meldung betroffenen Personen, Personen, die bei der Meldung Unterstützung leisten, und mit der meldenden Person verbundenen Personen, Zeugen und anderen in der Meldung oder im Laufe des Untersuchungsverfahrens genannten Personen:

Wer ist Verantwortlicher für Ihre personenbezogenen Daten?

Verantwortlicher für Ihre personenbezogenen Daten ist die ADAMS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in ul. Nowina 20, 62-081 Baranowo, Steuernummer (NIP) 7811921223 (nachfolgend Gesellschaft oder Verantwortlicher).

Wie können Sie uns kontaktieren, um Informationen über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten?

Der Verantwortliche kann schriftlich per Post an die oben angegebene Anschrift oder per E-Mail unter der Adresse naruszenia@adamsbox.com.pl kontaktiert werden.

Kategorien von Daten und deren Herkunft

Verarbeitet werden können insbesondere: Vor- und Nachname, Position, Kontaktdaten, in der Meldung enthaltene und im Laufe des Untersuchungsverfahrens erhobene Informationen, einschließlich Informationen über das Verhalten der von der Meldung betroffenen Person. Die Daten der von der Meldung betroffenen Personen, der Zeugen und anderer Personen stammen aus der Meldung, von der meldenden Person, von im Laufe des Verfahrens angehörten Personen oder aus Dokumenten des Verantwortlichen.

Gemäß dem Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern werden der von der Meldung betroffenen Person keine Informationen über die Herkunft der Daten, einschließlich der Identität der meldenden Person, offengelegt, es sei denn, die meldende Person hat hierzu ausdrücklich eingewilligt oder die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Wie gewährleisten wir die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten?

Wir treffen alle physischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder vorsätzlicher Vernichtung, zufälligem Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung, Nutzung oder unbefugtem Zugriff im Einklang mit allen geltenden Vorschriften.

Datenschutzbeauftragter

Der Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, an den Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Datenschutzvorschriften wenden können. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten übt Herr Dominik Giętkowski aus, der per E-Mail unter der Adresse iod@adamsbox.com.pl erreichbar ist.

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf die Sie betreffenden Daten, die wir verarbeiten?

Die Angabe von Daten durch die meldende Person ist freiwillig. Eine Meldung kann nach den in der Ordnung festgelegten Grundsätzen anonym abgegeben werden. Die Angabe von Kontaktdaten ist erforderlich, um die Bestätigung des Eingangs der Meldung und die Rückmeldung zu übermitteln. Sie haben das Recht auf: Auskunft über Ihre Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung – in den in der DSGVO vorgesehenen Fällen; Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO); Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych, ul. Stawki 2, 00-193 Warschau). Diese Rechte können Einschränkungen aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person und zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Untersuchungsverfahrens.

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zum Zweck der Entgegennahme der Meldung, der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und der Ergreifung von Folgemaßnahmen, der Übermittlung einer Rückmeldung an die meldende Person, des Schutzes der meldenden Person vor Repressalien sowie der Führung des Registers der Meldungen. Rechtsgrundlagen:

- gewöhnliche Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – rechtliche Verpflichtung aus dem Gesetz vom 14. Juni 2024 über den Schutz von Hinweisgebern;
- Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern – hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten, sofern diese in der Meldung enthalten und für deren Prüfung erforderlich sind,
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse des Verantwortlichen an der Feststellung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen sowie an der Prüfung von Meldungen, die über den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern hinausgehen und auf der Grundlage der Ordnung entgegengenommen werden,
- telefonische und/oder E-Mail-Kontaktaufnahme unter einer privaten Nummer und/oder Anschrift und/oder E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Übermittlung einer Rückmeldung über das Ergebnis des Verfahrensabschlusses (auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- Archivierung der Daten nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens (auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Die Angabe der Daten ist freiwillig, die Kontaktdaten sind jedoch für die Übermittlung von Informationen über die Erledigung der Angelegenheit erforderlich.

Wer kann Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein?

Zugang zu den Daten haben ausschließlich vom Verantwortlichen befugte Personen: der Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen, die ihn gemäß der Ordnung vertretenden Personen sowie die Mitglieder des Untersuchungsteams. Empfänger der Daten können sein: die unabhängige externe Stelle, die Meldungen entgegennimmt – Rechtsberater Paweł Nowak, ul. Wolsztyńska 5, 60-361 Poznań; Stellen, die für den Verantwortlichen IT-Dienstleistungen, einschließlich E-Mail-Dienste, sowie Rechtsdienstleistungen erbringen – in dem für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Umfang; Behörden, einschließlich des Beauftragten für Bürgerrechte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei – ausschließlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im gesetzlich vorgesehenen Umfang.

Welche Grundsätze gelten für die Übermittlung Ihrer Daten außerhalb des EWR?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Empfänger in Drittländern, d. h. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), oder an internationale Organisationen übermittelt.

Wie lange speichern wir Ihre personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer Meldung oder der Ergreifung von Folgemaßnahmen verarbeitet werden, sowie Dokumente im Zusammenhang mit der Meldung werden für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden, oder nach Abschluss der durch diese Maßnahmen eingeleiteten Verfahren aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die für die Prüfung der Meldung nicht von Bedeutung sind, werden nicht erhoben und im Falle einer versehentlichen Erhebung unverzüglich gelöscht, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung, dass sie für die Angelegenheit nicht von Bedeutung sind.

Wie können wir auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten Entscheidungen treffen?

Auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten treffen wir keine automatisierten Entscheidungen und führen auch kein automatisiertes Profiling durch.

Ich bestätige den Erhalt der Informationen

_____

(Datum und Unterschrift der meldenden Person – Bestätigung des Erhalts der Informationen)

Anlage Nr. 7 zur Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Erklärung über die Kenntnisnahme des Inhalts der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber

Baranowo, den _____

(Ort, Datum)

_____

(Nachname und Vorname)

_____

(dienstliche Position, Bezeichnung der Organisationseinheit)

ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass ich den Inhalt der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber, die vom Arbeitgeber auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Juni 2024 über den Schutz von Hinweisgebern eingeführt wurde, zur Kenntnis genommen habe.

_____

Unterschrift des Erklärenden

Zusammenfassung der wichtigsten Informationen

Wer ist ein Hinweisgeber?

Ein Hinweisgeber ist eine Person, die Informationen über einen Rechtsverstoß meldet, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erlangt hat. Das kann ein Arbeitnehmer, ein ehemaliger Arbeitnehmer, ein Bewerber, ein Mitarbeiter, ein Leiharbeitnehmer, ein Auszubildender, ein Praktikant oder ein Beschäftigter eines Auftragnehmers oder Lieferanten sein.

Wann besteht Schutz?

Schutz besteht, wenn du zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hattest, dass die übermittelte Information wahr ist und einen Rechtsverstoß betrifft. Du brauchst weder Beweise noch Gewissheit – es genügt, dass du beschreibst, was du weißt und was auf eine Unregelmäßigkeit hindeutet. Der Schutz besteht auch dann, wenn sich der gemeldete Verstoß letztlich nicht bestätigt. Kein Schutz besteht für eine Person, die wissentlich die Unwahrheit meldet.

Wovor schützt das Gesetz?

Verboten sind jegliche Repressalien gegen den Hinweisgeber sowie gegen Personen, die bei der Meldung geholfen haben, und mit ihm verbundene Personen, insbesondere: ordentliche oder fristlose Kündigung des Vertrags, Herabsetzung des Entgelts, Zurückhaltung

einer Beförderung oder Übergehung bei Weiterbildungen, Versetzung auf eine andere Stelle, negative Leistungsbeurteilung, Einschüchterung, Mobbing oder Diskriminierung. Wer Repressalien ergreift, macht sich strafbar.

Ist meine Identität geschützt?

Ja. Deine Identität ist vertraulich und wird der von der Meldung betroffenen Person ohne deine ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Du kannst die Meldung auch anonym abgeben – per E-Mail, telefonisch, über den Hinweisgeberbriefkasten oder über die externe Stelle.

Was geschieht mit der Meldung?

Du erhältst innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung des Eingangs der Meldung. Die Meldung wird von hierzu befugten Personen aufgeklärt, und innerhalb von höchstens 3 Monaten ab der Bestätigung erhältst du eine Rückmeldung über die ergriffenen Maßnahmen.

DIE KENNTNISNAHME DER ORDNUNG IST VERPFLICHTEND!

Wo können Unregelmäßigkeiten gemeldet werden?

Koordinatorin für die Bearbeitung von Meldungen ist Frau Jolanta Janiak – die Person in der Position Senior-Spezialistin für Personal und Lohnabrechnung.

Alle Meldungen sind an die Koordinatorin zu richten über:

- das eigens eingerichtete E-Mail-Postfach für Meldungen naruszenia@adamsbox.com.pl,
- das Ausfüllen des Formulars zur Meldung eines Verstoßes, das Anlage Nr. 1 zur Ordnung bildet, und dessen Übergabe direkt an die Koordinatorin oder über die Hinweisgeberbriefkästen (verschließbare Einwurfkästen für schriftliche Meldungen),
- telefonisch unter der Nummer 516-181-120,
- persönlich bei der Koordinatorin für die Bearbeitung von Meldungen,
- über eine unabhängige externe Stelle – Rechtsberater (radca prawny) Herrn Paweł Nowak, E-Mail: nowak@atm.legal, Tel. +48 61 102 42 62, ul. Wolsztyńska 5, 60-361 Poznań.

Du kannst auch eine externe Meldung an den Beauftragten für Bürgerrechte oder die zuständige Behörde abgeben, auch ohne vorherige interne Meldung.